

Information über Finanzierungshilfen

Das Sozialversicherungssystem in unseren Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden betagten Menschen, der einen Heimplatz wünscht und braucht, dieser auch finanziert werden kann. Die Kosten eines Heimaufenthalts sind oft höher als das Einkommen. Deshalb gibt es verschiedene Finanzierungshilfen für die Pflegekosten und für die ungedeckten Restkosten.

1 Beiträge der Krankenkassen an die Pflegekosten

Bei Pflegebedürftigkeit übernimmt die Krankenkasse einen Teil der Pflegekosten. Die Beiträge der obligatorischen Krankenversicherung werden gesamtschweizerisch vom Bundesrat festgelegt und sind abhängig vom Pflegebedarf (Pflegestufe).

Der Krankenkassenbeitrag wird direkt von der Krankenkasse an das Heim überwiesen.

2 Staatliche Beiträge an die Pflegekosten

Seit dem 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Die Pflegebedürftigen haben noch einen begrenzten Selbstbehalt von höchstens CHF 23.00 je Tag selbst zu bezahlen. Die Mehrkosten für die Pflege werden von der öffentlichen Hand übernommen.

Für die Geltendmachung der Beiträge der öffentlichen Hand bedarf es zu Beginn eines Heimaufenthalts einer entsprechenden Anmeldung an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen. Die Anmeldung ist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der letzten Wohnsitzgemeinde vor dem Heimeintritt einzureichen.

Nach erfolgtem Heimeintritt ins GSZ wird die Pflegebedürftigkeit gemäss den gesetzlichen Vorgaben ermittelt (RAI-Bedarfsermittlungssystem) und durch das GSZ der Sozialversicherungsanstalt gemeldet. Dasselbe gilt auch bei jeder Veränderung der Pflegebedürftigkeit.

Die Rückerstattung der Mehrkosten erfolgt mit der AHV-Abrechnung.

3 Ergänzungsleistungen (EL)

Menschen im Rentenalter haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV.

Es wird immer wieder festgestellt, dass anspruchsberechtigte Personen diese Leistungen nicht beantragen. Dies geschieht oft aus Scham, weil ältere Menschen die Ergänzungsleistungen für eine Art Fürsorge halten, der sie nicht zur Last fallen wollen. Ergänzungsleistungen sind keine Almosen! Sie helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Zusammen mit der AHV und IV gehören Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staats.

Die jährlichen Ergänzungsleistungen entsprechen der Differenz der anerkannten Ausgaben und Einnahmen eines Bewohnenden. Von den Heimkosten werden die Pensionskosten, die Betreuungskosten und die Pflegekosten von maximal CHF 23.00 je Tag an die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen muss bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden.

Die Ergänzungsleistungen sind zudem vom Vermögen abhängig.

4 Hilfslosenentschädigung (HE)

In der Schweiz wohnhafte Personen, welche eine AHV/IV-Rente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilfslosenentschädigung geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- kein Anspruch auf Hilfslosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

Der Anspruch auf Hilfslosenentschädigung muss bei der zuständigen AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mittels einer entsprechenden Anmeldung zuhanden der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen geltend gemacht werden.

Die Hilfslosenentschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig.

5 Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die verschiedenen Finanzierungshilfen die Aufenthaltskosten im GSZ nicht abdecken. In diesem Fall stellt sich die Frage nach der gesetzlichen Sozialhilfe.

Entsprechende Auskünfte erteilt das Sozialamt der zuständigen Wohnsitzgemeinde.

6 Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren, Serafe AG

Die Personen welche die jährlichen Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV beziehen oder Personen die in einem Altersheim wohnen, können sich von der Zahlungspflicht befreien.

Fordern Sie bei uns eine Heimbestätigung an und reichen Sie diese zusammen mit einem Gesuch für die Befreiung der Abgabe bei Serafe ein.

Nähere Informationen finden Sie auf: www.bakom.admin.ch/abgabe.

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen.

Auf der Homepage www.svasg.ch können alle Merkblätter und Formulare eingesehen und ausgefüllt werden. (Telefon 071 282 66 33)

**Sozialamt, AHV-Zweigstelle, Assistenz- und Betreuungsdienst
Eggersriet**

Daniela Keel

daniela.keel@eggersriet.ch

Direktwahl +41(0)58 228 75 10

Anwesend Mo und Do

Für allgemeine Auskünfte stehen auch unser Sekretariat (071 878 68 68) gerne zur Verfügung.